

Zeitschrift für Anwalts- und Gerichtspraxis

## Der Zusammenhang von Menschenwürde, Autonomie und freiheitlicher demokratischer Grundordnung in der Rechtsprechung des BVerfG

Prof. Dr. Stefan Haack, Frankfurt (Oder)\*

### I. Die Verankerung des Demokratieprinzips in der Menschenwürde

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon findet sich der folgende beachtliche Satz: „Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert.“<sup>1</sup> Mit dem Recht auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist das Recht auf demokratische Mitbestimmung gemeint. Ganz in diesem Sinne spricht das BVerfG nur kurze Zeit später in seiner ersten Entscheidung zur Griechenland-Hilfe von einem „in der Würde des Menschen wurzelnde[n] Anspruch des Bürgers auf Demokratie.“<sup>2</sup> In der Rechtsprechung des BVerfG hatte es eine solche unmittelbare Verknüpfung von Menschenwürde und Demokratie bis dahin – soweit ersichtlich – noch nicht gegeben. Nichtsdestoweniger war das Verhältnis von Menschenwürde und Demokratie im Lissabon-Urteil wie auch in der ersten Entscheidung zur Griechenlandhilfe nur ein Nebenaspekt – das BVerfG hatte auf diesen Zusammenhang hingewiesen, um die Bedeutung des Demokratieprinzips zu untermauern, das gegen eine Aushöhlung im Rahmen der europäischen Integration respektive im Zuge der Eurorettung geschützt werden sollte. Dementsprechend war in keinem dieser beiden Judikate eine nähere Begründung für die postulierte Konnexitätsthese zu finden.

Einer solchen Begründung begegnet man indes in der nächsten Entscheidung, in der das BVerfG auf den Zusammenhang von Demokratie und Menschenwürde zurückkommt. Auch diese steht im Zusammenhang mit der europäischen Integration und der Stabilisierung des Euro – es handelt sich um die bekannte OMT-Entscheidung zum gleichnamigen Anleihekaufprogramm der EZB.<sup>3</sup> Im Hinblick auf den Zusammenhang von Demokratie und Menschenwürde legt das BVerfG in dieser Entscheidung Folgendes dar: „Das Grundgesetz geht vom Eigenwert und der Würde des zur Freiheit befähigten Menschen aus und verbürgt im Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die sie betreffende öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, einen menschenrechtlichen Kern des Demokratieprinzips. Dieser ist in der Würde des Menschen veran-

kert [...]. Der Mensch ist danach eine zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte ‚Persönlichkeit‘. Er wird als fähig angesehen und es wird ihm demgemäß abgefordert, seine Interessen und Ideen mit denen der anderen auszugleichen. Um seiner Würde willen muss ihm eine möglichst weitgehende Entfaltung der Persönlichkeit gesichert werden. Für den politisch-sozialen Bereich bedeutet das, dass es nicht genügt, wenn eine ‚Obrigkeit‘ sich bemüht, noch so gut für das Wohl von ‚Untertanen‘ zu sorgen; der Einzelne soll vielmehr in möglichst weitem Umfange verantwortlich auch an den Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken.“<sup>4</sup>

Um die Hintergründe und die Stoßrichtung dieser Argumentation zu verstehen, lohnt es sich, an dieser Stelle kurz innezuhalten und drei Gesichtspunkte hervorzuheben. Zum einen ist dies der Hinweis des BVerfG auf den „menschenrechtlichen Kern des Demokratieprinzips“, mit dem sich das BVerfG in der Diskussion über die Frage positioniert, ob es so etwas wie ein universelles Menschenrecht auf Demokratie gibt.<sup>5</sup> Der Hinweis belegt, dass das BVerfG von einem solchen Menschenrecht ausgeht. Hervorzuheben ist zum zweiten die starke Betonung der Autonomie, die in der Forderung zum Ausdruck gelangt, dass dem Einzelnen um seiner Würde willen eine „möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden“<sup>6</sup> müsse. Interessanterweise ist dieselbe Formulierung bereits im KPD-Urteil aus den 1950er Jahren zu finden,<sup>7</sup> von dem sogleich noch die Rede sein wird; sie liegt jedoch gleichermaßen auf einer Linie mit

\* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere Staatsrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Bei dem Beitrag handelt es sich um die deutschsprachige Fassung eines Kurzreferats, das der Verfasser bei Tagungen an der Mykolas-Romeris-Universität (Vilnius) und an der Europa-Universität Viadrina (Frankfurt/O.) gehalten hat.

1 BVerfG, Urt. v. 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 u.a., BVerfGE 123, 267, 341.

2 BVerfG, Urt. v. 7. September 2011 - 2 BvR 987/10 u.a., BVerfGE 129, 124, 169.

3 BVerfG, Urt. v. 21. Juni 2016 - 2 BvR 2729/13, BVerfGE 142, 123.

4 BVerfG (Fn. 3), S. 189 f.

5 Siehe dazu ausführlich *Herdegen*, *Völkerrecht*, 22. Aufl., 2023, § 50, Rn. 1 ff. (m. w. N.).

6 BVerfG (Fn. 3), S. 190.

7 BVerfG, Urt. v. 17. August 1956 - 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85, 204.

anderen Entscheidungen des BVerfG zum Schutz der Menschenwürde aus jüngerer Zeit, in denen der Gedanke der Autonomie bei der Interpretation von Art. 1 Abs. 1 GG eine zentrale Rolle gespielt hat.<sup>8</sup> Der dritte Gesichtspunkt, der im Hinblick auf die Begründung der OMT-Entscheidung zum Zusammenhang von Demokratie und menschlicher Würde Beachtung verdient, betrifft das Verhältnis von persönlicher Freiheit und staatlicher Ordnung. Wenn hier zunächst einmal nur von der Fähigkeit des Menschen zur Freiheit die Rede ist, so klingt dies eher zurückhaltend als emphatisch. (Es mag freilich sein, dass dieser Eindruck mit den Ausführungen des sogleich zu behandelnden<sup>9</sup> NPD-II-Urteils zu tun hat, neben denen die soeben zitierten Passagen verblasen.) Weil das Grundgesetz von der Fähigkeit des Menschen zu einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung ausgeht, genügt es nach Ansicht des BVerfG nicht, dass sich ein obrigkeitlicher Staat um das Wohl seiner Staatsbürger kümmert.<sup>10</sup> Aus der Fähigkeit zur Gestaltung der eigenen Angelegenheiten wird mithin das Recht hergeleitet, an den Entscheidungen über das Gemeinwohl beteiligt zu sein.

## II. Die Verankerung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Menschenwürdegebot

Diesen Begründungszusammenhang zwischen der Menschenwürdebestimmung und dem Grundsatz der Demokratie hat das BVerfG bereits ein halbes Jahr später in seiner Entscheidung zum NPD-Parteiverbotsverfahren<sup>11</sup> in signifikanter Weise weiterentwickelt. Gemäß Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 GG kann das BVerfG politische Parteien verbieten, wenn diese nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen oder zu beeinträchtigen. In dem soeben erwähnten Verfahren zum Verbot der NPD (einer rechtsextremen Splitterpartei) standen die Karlsruher Richter zum ersten Mal seit vielen Jahrzehnten vor der Herausforderung, den Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ im Sinne dieser Norm zu bestimmen – ihre letzte vertiefte Stellungnahme zu seiner Bedeutung stammte aus der Mitte der 1950er Jahre. Bereits in seinem damaligen Urteil, in dem es um das Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) ging,<sup>12</sup> hatte das BVerfG den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung gebracht, indem es den Schutz der Menschenwürde als obersten Wert der freiheitlichen Demokratie definiert hat.<sup>13</sup> Nunmehr – im Jahr 2017 – bezeichnet das BVerfG die Würde des Menschen als den „Ausgangspunkt“ der freiheitlichen demokratischen Ordnung.<sup>14</sup> Die Menschenwürde ist hiernach nicht mehr nur ein Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Ordnung (und sei es auch deren bedeutsamste Komponente) – vielmehr soll sich die freiheitliche demokratische Grundordnung selbst aus der Menschenwürde ableiten lassen. Aus dieser Prämisse ergibt sich nach Meinung des höchsten deutschen Gerichts, dass „dem Staat und seiner Rechtsordnung jede Absolutheit und jeder ‚natürliche‘ Vorrang“ aberkannt werden müssen.<sup>15</sup> In Frage gestellt werde die Menschenwürde bei „jeder Vorstellung eines ursprünglichen und daher unbedingten Vorrangs eines Kollektivs gegenüber dem einzelnen Menschen.“<sup>16</sup> Weiter heißt es: „Die Würde des Menschen bleibt

nur unangetastet, wenn der Einzelne als grundsätzlich frei, wenngleich stets sozialgebunden, und nicht umgekehrt als grundsätzlich unfrei und einer übergeordneten Instanz unterworfen behandelt wird. Die unbedingte Unterordnung einer Person unter ein Kollektiv, eine Ideologie oder eine Religion stellt eine Missachtung des Wertes dar, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins [...] zukommt. Sie verletzt seine Subjektqualität und stellt einen Eingriff in die Garantie der Menschenwürde dar, der fundamental gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt.“<sup>17</sup> Mit ähnlichen Worten wie in den zuvor behandelten Entscheidungen weist das BVerfG sodann auf den Zusammenhang von Menschenwürde und Demokratie hin, wobei es auch hier von einem menschenrechtlichen Kern des Demokratieprinzips ausgeht.<sup>18</sup>

Auch zu der vom BVerfG postulierten Verknüpfung von Menschenwürde und freiheitlicher demokratischer Grundordnung seien an dieser Stelle einige Beobachtungen notiert. Dies betrifft – erstens – das Verhältnis der soeben zitierten Ausführungen zu der weiter oben beschriebenen Rechtsprechungslinie.<sup>19</sup> Vieles spricht dafür, die NPD-II-Entscheidung als eine Fortentwicklung und Ausdehnung jener verfassungstheoretischen Prämissen zu deuten, denen das BVerfG seit dem Lissabon-Urteil folgt: Während es zunächst hieß, dass die Menschenwürde untrennbar mit der demokratischen Staatsform verknüpft sei, wird nun die gesamte freiheitliche demokratische Grundordnung als Konsequenz aus dem Gebot der Menschenwürde verstanden – neben dem Grundsatz der Demokratie ist somit auch das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 1 Abs. 1 GG heraus zu begründen. Die zweite Beobachtung betrifft die Behauptung, durch die Menschenwürde werde dem Staat und seiner Rechtsordnung jede Absolutheit und jeder natürliche Vorrang genommen. Der Sache nach drückt das BVerfG damit einen Gedanken aus, der ursprünglich in Art. 1 Abs. 1 GG wie folgt formuliert werden sollte: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ Diese Formulierung des sog. Herrenchiemsee-Entwurfs hatte in den Beratungen des Parlamentarischen Rates gerade keine hinreichende Unterstützung gefunden, weshalb man seinerzeit davon abgesehen hatte, sie

8 Illustrativ hierfür: BVerfG, Urt. v. 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, 260 f.

9 Siehe hierzu unten: II.

10 BVerfG (Fn. 3), S. 190; ebenso bereits BVerfG (Fn. 7), S. 204 f.

11 BVerfG, Urt. v. 17. Januar 2017 - 2 BvB 1/13, BVerfGE 144, 20.

12 BVerfG (Fn. 7), S. 85 ff.

13 BVerfG (Fn. 7), S. 204.

14 BVerfG (Fn. 11), S. 206; ebenso nunmehr BVerfG, Urt. v. 23. Januar 2024 - 2 BvB 1/19, NJW 2024, 645, 657.

15 BVerfG (Fn. 11), S. 206 f. – In seiner Entscheidung zum Ausschluss der NPD (die neuerdings unter dem Namen „Die Heimat“ auftritt) von der staatlichen Parteienfinanzierung wiederholt das BVerfG, dass dem Staat durch das Menschenwürdegebot „jeder natürliche Vorrang genommen“ werde (BVerfG, NJW 2024, 645, 657). Die dort in Rn. 250 zu findende Aufzählung von Nachweisen aus der älteren Rechtsprechung des BVerfG suggeriert, dass eine solche Aussage zum Verhältnis von Mensch und Staat bereits in zahlreichen früheren Judikaten des BVerfG zu finden sei, was jedoch nicht zutrifft: In den nachgewiesenen Entscheidungen geht es (mit Ausnahme von BVerfGE 144, 20 – NPD II) nirgends um einen abstrakten Vorrang des Individuums vor dem Staat.

16 BVerfG (Fn. 11), S. 207; NJW 2024, 645, 658.

17 BVerfG (Fn. 11), S. 207; NJW 2024, 645, 658.

18 Siehe oben: I.

19 Siehe oben: I.

ins Grundgesetz aufzunehmen.<sup>20</sup> Eine dritte Auffälligkeit der NPD-II-Entscheidung ist im Rekurs auf die sog. Dürigsche Objektformel zu erblicken, wonach die Menschenwürde verletzt sei, wenn der Einzelne zum bloßen Objekt des staatlichen Handelns degradiert und dadurch in seiner Subjektqualität in Frage gestellt worden ist.<sup>21</sup> Diese Objektformel hatte das BVerfG in der Vergangenheit bereits in verschiedenen Zusammenhängen bemüht, wenn es darum ging zu ermitteln, ob die Menschenwürde durch ein konkretes staatliches Handeln verletzt worden ist.<sup>22</sup> Im vorliegenden Zusammenhang dient die Objektformel dazu, bestimmte Vorstellungen über das Verhältnis von Staat und Individuum für unvereinbar mit der Menschenwürde und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erklären: Die Pflicht zur Achtung der Subjektqualität stehe der Ansicht entgegen, wonach der Einzelne grundsätzlich unfrei und dem Staat untergeordnet erscheint. Mit anderen Worten: Die Subjektqualität des Einzelnen anzuerkennen, erfordert nach Auffassung des BVerfG, das Staat-Bürger-Verhältnis vom freien Individuum her zu denken – und nicht wie in früheren Zeiten vom Staat her. In diesem Zusammenhang verdient – als eine vierte Beobachtung – festgehalten zu werden, dass sich das BVerfG erkennbar darum bemüht hat, die neuartige Herleitung der staatsorganisationsrechtlichen Prinzipien Demokratie und Rechtsstaatlichkeit aus der Menschenwürde als Resultat einer Anwendung von hergebrachten Argumentationsfiguren der verfassungsrechtlichen Dogmatik zu Art. 1 Abs. 1 GG auszugeben – dies gilt für die soeben erwähnte Dürigsche Objektformel; dies gilt aber auch für die Redeweise vom „Wert, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins zukommt“, in der die traditionsreiche Mitgifttheorie<sup>23</sup> anklingt. Fast scheint es, als wollte das BVerfG auf diese Art und Weise die Akzeptanzchancen der dogmatischen Verknüpfung von Menschenwürde und freiheitlicher demokratischer Grundordnung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln erhöhen. War man sich in Karlsruhe seiner Sache doch nicht so sicher, wie es auf den ersten Blick scheint und scheinen sollte? Sprechen vielleicht sogar ernstzunehmende Gründe dafür, diese Verknüpfung kritisch zu hinterfragen?

### III. Würdigung und Kritik der Verknüpfung von freiheitlicher demokratischer Grundordnung und Menschenwürdegebot

#### 1. Die Bedeutung des Autonomiegedankens für das grundgesetzliche Menschenwürdekonzept – zur politischen Dialektik des menschlichen Daseins

Betrachtet man die Vorgehensweise des BVerfG bei der Verknüpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mit der Menschenwürde genauer, so lassen sich zwei gedanklich klar voneinander zu unterscheidende Schritte erkennen: Zuerst arbeitet es die zentrale Bedeutung der individuellen Autonomie für die Menschenwürde heraus; sodann stellt es einen Zusammenhang zwischen der individuellen Autonomie und den Verfassungsprinzipien Demokratie und Rechtsstaatlichkeit her. Die Veranlagung des Menschen zur Selbstbestimmung (denn nichts anderes bedeutet Autonomie) bildet damit das Bindeglied von Menschenwürde und Staatsorganisationsrecht. Dass diese Verkettung von Menschenwürde, Autonomie und freiheitlicher demokratischer

Grundordnung eine bemerkenswerte Idee – um nicht zu sagen: ein bestechendes staatsphilosophisches Postulat – ist, darf ohne Weiteres eingeräumt werden. Gleichwohl bleiben im Hinblick auf beide Schritte dieser Verknüpfung Zweifel bestehen, die zu hartnäckig und zu schwer sind, als dass sie von der Staatsrechtswissenschaft dauerhaft ignoriert werden könnten.

Dass die Veranlagung des Menschen zur Selbstbestimmung ein Kernelement seiner Würde markiert, ist kaum zu bestreiten.<sup>24</sup> Hierbei kommt es – wie oft genug festgestellt worden ist<sup>25</sup> – nicht darauf an, ob das konkrete Individuum faktisch dazu imstande erscheint, ein selbstbestimmtes Leben zu führen – ausschlaggebend ist allein die Veranlagung des Individuums zur Selbstbestimmung als solche. Auch Menschen mit einer gravierenden körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung, Schwerstkranke, ja sogar Sterbende besitzen eine solche prinzipielle Veranlagung zur Autonomie und dementsprechend in vollem Umfang menschliche Würde.<sup>26</sup> Diese Veranlagung des Individuums zur Autonomie bildet gleichwohl nur die eine Seite der sprichwörtlichen Medaille – die menschliche Selbstbestimmung steht seit jeher in einem unauflösbaren Zusammenhang und Spannungsverhältnis zur Gebundenheit des Menschen in der politisch geeinten Gemeinschaft, die sich aus seiner Eigenschaft als Gattungswesen ergibt. Die Selbstbestimmung des Einzelnen ist nicht ohne diese Gebundenheit in der politisch geeinten Gemeinschaft zu denken und die politisch geeinte Gemeinschaft nicht ohne die Autonomie des einzelnen Menschen – Letzteres gilt jedenfalls dann, wenn man es mit einer legitimen Herrschaftsordnung zu tun hat, die ohne staatlichen Terror und Unterdrückungsapparat funktioniert.<sup>27</sup> Man könnte dies als die politische Dialektik des menschlichen Daseins bezeichnen. Dementsprechend kann es nicht darum gehen, was von beidem vorrangig ist: das Individuum oder der Staat; ebenso wenig lässt sich behaupten, das eine existiere „um des anderen willen“. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben somit gut daran getan, einen derartigen Satz nicht in den Verfassungstext aufzunehmen. Im legitimen Herrschaftssystem, das auf dem Willen der Menschen zur politischen Einheit (und nicht auf Terror und Willkür) basiert, kann das Individuum niemals ganz der Gemeinschaft gehören, aber auch niemals ganz sich allein. Ebenso wenig, wie ein freiheitlicher Staat auf der berühmt-berüchtigten Maxime: „Du bist nichts, dein Volk ist alles“ beruhen kann, wäre die Umkehrung dieses Satzes ein geeignetes Motto, um das Verhältnis von Staat und Individuum zu definieren.

Die dialektische Natur dieser Beziehung tritt am klarsten hervor, wenn man es mit der alten und immer wieder neu

20 Siehe dazu beispielsweise *Wapler*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl., Bd. I, 2023, Rn. 25 zu Art. 1 Abs. 1 GG.

21 Näher dazu statt vieler *Herdegen*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Loseblatt (Stand: Januar 2024), Rn. 36 zu Art. 1 Abs. 1 GG.

22 Ein besonders prominentes Beispiel bildete die Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz: BVerfG, Urt. v. 15. Februar 2006 - 1 BvR 357/05, BVerfGE 115, 118, 153 f.

23 Siehe hierzu statt vieler *Poscher*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 2021, § 17 Rn. 55 ff.

24 Siehe statt vieler *Poscher* (Fn. 23), § 17 Rn. 63.

25 Siehe hierfür beispielsweise *Iensee*, AöR 131 (2006), 173, 185.

26 *Hillgruber*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz (Beck'scher Online-Kommentar), 57. Ed., Stand: 15.01.2024, Rn. 3 zu Art. 1 GG.

27 Näher dazu *Haack*, Verlust der Staatlichkeit, 2007, S. 57 ff.

zu lösenden Frage zu tun hat, in welchen Fällen Individuen dazu verpflichtet sein können, ihr Hab und Gut oder sogar ihr eigenes Leben der Gemeinschaft zum Opfer zu bringen. Wer nach einem aktuellen Beispiel für einen solchen Konflikt sucht, möge an die Situation von ukrainischen Wehrpflichtigen denken, die sich – nicht selten auf illegalen Wegen – ins Ausland abgesetzt haben, um ihrer Einberufung in die Armee und damit dem Kriegseinsatz zu entgehen. Das Streben des Einzelnen danach, sich der eigenen Aufopferung zu entziehen (und sei es durch einen Bruch mit der politisch geeinten Gemeinschaft), ist grundsätzlich ebenso legitim wie die Erwartung des Staates, dass der Einzelne das vom ihm verlangte Opfer erbringt. Nichts anderes sagt auch der Philosoph *Peter Sloterdijk*, wenn er in seinem Buch „Die schrecklichen Kinder der Neuzeit“ behauptet, dass „die Einzelnen – allen Reden von unantastbarer Menschenwürde zum Trotz – auch in heutiger Zeit nicht sich selbst gehören, sondern im Ernstfall sich von ihren Kulturen verbrauchen lassen müssen“<sup>28</sup> – wobei man an die Stelle des Wortes „Kultur“ ohne Weiteres die Begriffe „politisch geeinte Gemeinschaft“ oder „Staat“ setzen kann. Die politische Dialektik des menschlichen Daseins liegt genau darin, dass sich dieses Spannungsverhältnis weder zur einen noch zur anderen Seite hin endgültig auflösen lässt, solange der freiheitliche Staat als politisch geeinte Gemeinschaft besteht – ja mehr noch: In seiner konkreten politischen Existenz ist der freiheitliche Staat das Produkt dieser Art von Dialektik. Zur Menschenwürde im Sinne der grundgesetzlichen Ordnung gehört somit nicht die Autonomie als eine *Carte blanche* zugunsten des menschlichen Willens, sondern die Autonomie als Bestandteil einer politischen Dialektik. Indem das BVerfG in seiner NPD-II-Entscheidung von einem abstrakten Vorrang des Individuums vor dem Staat ausgeht,<sup>29</sup> verkennt es diese Dialektik von Gebundenheit und Autonomie<sup>30</sup> – und damit zugleich den Charakter der Selbstbestimmung als Bestandteil der menschlichen Würde.

## 2. Die individuelle Selbstbestimmung und deren Beziehung zur Herrschaftsform als kontingentes Konzept

Wenn es zutrifft, dass die Autonomie als Bestandteil der Menschenwürde keine von sämtlichen Bindungen abgelöste Selbstbestimmung à la *Max Stirner* sein kann, sondern von vornherein im Wechselspiel mit der Gebundenheit des Einzelnen in der staatlichen Ordnung zu denken ist, so erscheint auch der zweite Argumentationsschritt des BVerfG – die Beziehung von Autonomie und demokratischer Mitbestimmung – in einem anderen Licht: dann kann weder die Autonomie der Staatsform noch die Staatsform der Autonomie vorausliegen; beides erwächst aus dem Spannungsverhältnis von individueller Selbstbestimmung und politischer Gebundenheit in einer konkreten historisch-politischen Situation. In eben jenem dialektischen Vorgang, von dem bereits die Rede gewesen ist, definiert die politische Einheit den Umfang der individuellen Autonomie und die individuelle Autonomie den Charakter der politischen Einheit. Mit anderen Worten: welche Staats- und Regierungsform (und welches Maß an politischer Mitbestimmung) dem Anspruch der Autonomie am besten gerecht wird, lässt sich nur beantworten, wenn man die Idee der individuellen Selbstbestimmung in ihrer konkreten historisch-politischen Prägung betrachtet. Es

gibt keinen juristisch gehaltvollen Begriff von menschlicher Freiheit ohne historischen Kontext.

Dass sich die Volkssouveränität aus der individuellen Selbstbestimmung und somit aus der Menschenwürde ergibt (wie das BVerfG in seinem NPD-II-Urteil gemeint hat<sup>31</sup>), kann deshalb nur dann richtig sein, wenn man die Souveränität des Volkes als verfassungsrechtliche Kategorie auf die legitime politische Herrschaft als solche bezieht – und nicht auf deren Ausprägung in dieser und jener Staatsform. Unvereinbar mit der Menschenwürde wäre es demnach, einem illegitimen Regime unterworfen zu sein, das nicht vom Willen der Bürgerinnen und Bürger zur Einrichtung dieser konkreten politischen Ordnung getragen wird, sondern von Willkür und Terror. Ein solches in hohem Maß illegitimes Herrschaftssystem stand mit all seinem Schrecken auch den Vätern und Müttern des Grundgesetzes vor Augen – hiergegen sollte Art. 1 Abs. 1 GG schützen. Die Vorstellungen über die individuelle Selbstbestimmung, wie sie 1949, kurz nach dem Ende des Nationalsozialismus, aus den historischen Erfahrungen erwachsen sind und den demokratischen Mitbestimmungsrechten des Grundgesetzes zugrunde liegen, waren dabei keineswegs so positiv und optimistisch,<sup>32</sup> wie heute zum Teil suggeriert wird. Hiervon zeugen unter anderem die weitestgehend fehlenden Instrumente der direkten Demokratie<sup>33</sup> und die mangelnde Befugnis des Deutschen Bundestages zur Selbstauflösung,<sup>34</sup> um vom Verzicht auf die Volkswahl des Staatsoberhauptes zu schweigen.<sup>35</sup> Dies wiederum heißt: die Vorstellung über die Selbstbestimmung des Menschen, wie sie der grundgesetzlichen Verfassungsordnung zugrunde liegt, fordert zwar für das Herrschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit der demokratischen Mitbestimmung durch Parlamentswahlen ein. Sie taugt jedoch nicht als Maximierungsgebot, das möglichst viel demokratische Mitbestimmung verlangt. Die Idee der individuellen Selbstbestimmung, wie sie in Art. 1 Abs. 1 GG angelegt ist, musste und sollte von Anfang an ein kontingentes Konzept sein, das der demokratischen Herrschaftsordnung dieser Verfassung entspricht – nicht weniger und nicht mehr.

## IV. Schlussbemerkungen

Die zentralen Begriffe und Kategorien des verfassungsrechtlichen Denkens sind kontingent und kontextgebunden. Dies

28 *Peter Sloterdijk*, Die schrecklichen Kinder der Neuzeit (Taschenbuchausgabe), 2015, S. 129.

29 Siehe dazu oben: II.

30 Hieran ändert auch der knappe Hinweis auf die Sozialbindung des Menschen nichts, der in der NPD-II-Entscheidung zu finden ist: BVerfG (Fn. 11), S. 207 („grundsätzlich frei, wengleich stets sozialgebunden“); wortgleich wiederholt in BVerfG, NJW 2024, 645, 658.

31 BVerfG (Fn. 11), S. 206 ff.; ebenso NJW 2024, 645, 657 f.

32 Illustrativ sind hierfür beispielsweise die Äußerungen *Konrad Adenauers* – Präsident des Parlamentarischen Rates und erster Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland – gegenüber *Carlo Schmid*, die dieser in seinen „Erinnerungen“ mitgeteilt hat: „Sie glauben an den Menschen, ich glaube nicht an den Menschen und habe nie an den Menschen geglaubt.“ (*Schmid*, Erinnerungen, 1979, S. 358).

33 Zu den Diskussionen des Parlamentarischen Rates über die Zulassung von Volksentscheiden siehe *Krause*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl., Bd. III, 2005, § 35 Rn. 14 ff.

34 Dazu *Degenhart*, Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 39. Aufl., 2023, Rn. 653.

35 Dazu *Sydow/Wittreck*, Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I, 2022, Kap. 11, Rn. 28.

gilt auch für die Konzepte der menschlichen Würde, der individuellen Autonomie und der demokratischen Mitbestimmung, wenn diesen in der Verfassungsordnung eines bestehenden Staates die Qualität von normativen Maßstäben zukommen soll. Der vom BVerfG postulierte Zusammenhang von Menschenwürde, Selbstbestimmung und Demokratie bezeichnet damit letztlich nur die enge gedankliche Verflechtung dieser drei Postulate in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, die sich kaum abstreiten lässt. Gerade die Tatsache, dass das BVerfG eine solche enge Beziehung scheinbar mühelos herstellen konnte, illustriert die identische Verwurzelung von Menschenwürde, Selbstbestimmung und Demokratie in der ideellen Basis der bestehenden Ordnung. Das Menschenwürdegebot aus Art. 1 Abs. 1 GG als ein juristisches Weltenei zu interpretieren, mag verlockend sein und dem Zeitgeist entsprechen: aus den genannten verfassungstheoretischen Gründen sollte das BVerfG diesen Weg gleichwohl nicht weiterverfolgen. Hier-

für spricht im Übrigen auch, dass sich Verfassungsgerichte wie das BVerfG in ihrer Kapazität als Gerichte und nicht als praktische Philosophen zu äußern haben, da sie nur als solche mit einer umfassenden Akzeptanz ihrer Entscheidungen rechnen dürfen. Der Streit über die besseren juristischen Argumente ist etwas anderes als eine Auseinandersetzung über (rechts-)philosophische Grundpositionen oder weltanschauliche Präferenzen. Gerade wenn es um die Auslegung und die Anwendung von zentralen verfassungsrechtlichen Normen wie Art. 1 Abs. 1 GG und das Demokratieprinzip geht, sollten sich die Karlsruher Richter darauf beschränken, juristische Argumente für ihre Entscheidungen zu präsentieren. Je weiter sie solche Diskurse auf das Feld der Philosophie und der Ethik verschieben (und hierdurch auch die Staatsrechtslehre zwingen, ihnen dahin zu folgen), desto stärker steht ihre Reputation als höchste Gerichtsbarkeit auf dem Spiel. In turbulenten politischen Zeiten ist diese Gefahr um so größer.

## Die neue KI-Verordnung der EU

Dr. Julia Möller-Klapperich, LL.M., Dresden/Leipzig\*

### I. Einleitung

Bereits im April 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission auf Basis der Binnenmarktkompetenz in Art. 114 AEUV<sup>1</sup> einen Entwurf für eine neue Verordnung zur Regulierung von künstlicher Intelligenz (KI).<sup>2</sup> Der Entwurf war seither Gegenstand umfassender Diskussionen und wurde im Gesetzgebungsverfahren noch mehrmals abgeändert.<sup>3</sup> Etwas mehr als drei Jahre später wurde die finale Version nunmehr am 12. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht<sup>4</sup> und tritt 20 Tage später<sup>5</sup> – also am 1. August 2024 – in Kraft. Bei der von einer überwältigenden Mehrheit des Europäischen Parlaments am 13. März 2024 angenommenen Verordnung handelt es sich um das weltweit erste KI-Gesetz.<sup>6</sup> In der EU wird KI damit als neue Schlüsseltechnologie mit enormem wirtschaftlichem Potenzial, aber auch sehr großen, einer demokratisch geleiteten Abwägung und Steuerung bedürftigen Risiken, rechtlich eingeeht.<sup>7</sup>

### II. Herausforderungen und Ziele der Regulierung

Mit der neuen KI-Verordnung verfolgt der EU-Gesetzgeber das Ziel, das Funktionieren des Binnenmarktes durch Harmonisierung der Vorschriften für KI<sup>8</sup> zu verbessern und die Einführung **menschenbezogener** (oder auch menschenzentrierter) und **vertrauenswürdiger** künstlicher Intelligenz zu fördern, wobei ein hohes Schutzniveau im Hinblick auf betroffene Grundrechte mit einer **innovationsförderlichen Umgebung** in Einklang gebracht werden soll.

Im Zentrum steht damit der **Schutz** von in der EU ansässigen Personen, die von der Verwendung von KI-Systemen durch Unternehmen, Behörden und anderer Einrichtungen oder Personen betroffen sind.<sup>9</sup> Ausweislich Erwägungsgrund 2 soll KI dem Menschen als Instrument dienen und letztendlich das **menschliche Wohlergehen verbessern**. Verfolgt wird dabei auch das Ziel, die EU als Vorreiter und **Vorbild** für die weltweite KI-Entwicklung zu etablieren, um die Entwicklung

von vertrauenswürdiger und menschenzentrierter KI auch auf globaler Ebene zu fördern.<sup>10</sup>

Die KI-Verordnung bildet neben verschiedenen **Förderprogrammen** einen zentralen Baustein für die Sicherstellung einer Entwicklung von KI, die mit den europäischen Grundrechten, den Grundfreiheiten und Werten in Einklang steht.<sup>11</sup> Dieser erstrebten **Vereinbarkeit** neuer KI-Technologien mit einem **hohen Schutzniveau** für die Gesundheit, Sicher-

\* Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, insb. Urheberrecht sowie Medien- und Datenschutzrecht an der Technischen Universität Dresden und im Projekt ScaDS.AI (Center for Scalable Data Analytics and Artificial Intelligence) Dresden/Leipzig.

1 Dazu auch *Krönke*, NVwZ 2024, 529 (530).

2 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union v. 21. April 2021, COM(2021) 206 final.

3 Ein Überblick über den Gesetzgebungsprozess ist abrufbar unter <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-europe-fit-for-the-digital-age/file-regulation-on-artificial-intelligence> (zuletzt abgerufen am 16. Juli 2024); zusammenfassend auch *Chibangza/Steege*, NJW 2024, 1769 (1769); zur Geschichte *Ashkar/Schröder*, BB 2024, 771 f.; Buchalik/Gehrmann, CR 2024, 145 f.

4 Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/767 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) v. 13. Juni 2024, ABl. L 2024, 1689.

5 Art. 113 KI-VO.

6 *Ammann/Pohle*, CB 2024, 137; *Chibangza/Steege*, NJW 2024, 1769.

7 <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en> (letzter Abruf 16. Juli 2024); vgl. *Ammann/Pohle*, CB 2024, 137.

8 *Krönke*, NVwZ 2024, 529 (530).

9 Vgl. *Krönke*, NVwZ 2024, 529 (530).

10 Vgl. auch die aktualisierten Anhänge der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Förderung eines europäischen Konzepts für Künstliche Intelligenz v. 21. April 2021 COM(2021) 205 final; dazu *Dix*, ZD-Aktuell 2024, 04506.